

fen, ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Friedenssicherungsrolle weiter zu verbessern und dazu beizutragen, daß den Greueln gegen das Volk Sierra Leones ein Ende gesetzt wird.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die Not aller derjenigen Ausdruck, die von der weiterhin bestehenden Unsicherheit betroffen sind, insbesondere der Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, weiter humanitäre Hilfe zu gewähren, und unterstreicht, wie wichtig umfassende Maßnahmen seitens der Organisationen der Vereinten Nationen in Koordinierung mit der Regierung Sierra Leones und mit Unterstützung der Überwachungsgruppe sind. Der Rat anerkennt außerdem die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Organisation der afrikanischen Einheit und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, bei der Gewährung humanitärer Hilfe an Zivilpersonen in Sierra Leone, die sich in schwerer Not befinden. Der Rat spricht den Regierungen der Nachbarländer seine Anerkennung dafür aus, daß sie die Flüchtlinge aufgenommen haben, und fordert alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, ihnen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise behilflich zu sein.

Der Rat verleiht seiner Sorge um die Sicherheit des gesamten in Sierra Leone tätigen humanitären Personals Ausdruck. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, Zuflucht suchenden Vertriebenen sowie den Mitarbeitern der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen Schutz zu gewähren.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die demokratisch gewählte Regierung seit ihrer Rückkehr am 10. März 1998 unternimmt, um den Frieden und die Stabilität wiederherzustellen, wieder eine wirksame Verwaltung aufzubauen und den demokratischen Prozeß in Sierra Leone wieder in Gang zu setzen. Er ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre politischen Bemühungen zur Förderung des Friedens und der Stabilität wiederaufzunehmen, und fordert alle Parteien in dem Lande nachdrücklich auf, die Aufgaben des nationalen Wiederaufbaus, der Normalisierung und der Aussöhnung in Angriff zu nehmen. Der Rat fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, das Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Rechts, voll zu achten.

Der Rat fordert die Staaten und die sonstigen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung friedenssichernder und damit zusammenhängender Tätigkeiten in Sierra Leone sowie zugunsten der humanitären Hilfsmaßnahmen zu entrichten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Sierra Leone unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 26. Mai 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Mai 1998 betreffend Ihren Vorschlag, Indien, Kenia, die Russische Föderation, Sambia und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Sierra Leone zur Verfügung stellen²⁴⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3889. Sitzung am 5. Juni 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1156 (1998) vom 16. März 1998 und 1162 (1998) vom 17. April 1998 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. Februar²³⁷ und 20. Mai 1998²⁴⁷,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wieder einzuführen und die nationale Aussöhnung zu fördern,

unter Mißbilligung des fortgesetzten Widerstands gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung Sierra Leones und betonend, daß alle Rebellen umgehend den Greueln ein Ende setzen, ihren Widerstand aufgeben und ihre Waffen niederlegen müssen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die noch verbleibenden mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1132 (1997) verhängten Verbote aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, mit dem Ziel des Verbots des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an nichtstaatliche bewaffnete Kräfte in Sierra Leone, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an Sierra Leone durch ihre Staatsangehörigen

²⁴⁸ S/1998/429.

²⁴⁹ S/1998/428.

gen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden, es sei denn, es handelt sich um Verkäufe oder Lieferungen an die Regierung Sierra Leones über festgelegte Einreisepunkte, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung dem Generalsekretär übermittelt, der die Liste umgehend an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen weiterleitet;

3. *beschließt ferner*, daß die in Ziffer 2 genannten Beschränkungen nicht für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gelten, die ausschließlich für den Einsatz in Sierra Leone durch die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten oder die Vereinten Nationen bestimmt sind;

4. *beschließt*, daß die Staaten dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) alle Exporte von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial aus ihrem Hoheitsgebiet nach Sierra Leone notifizieren werden, daß die Regierung Sierra Leones alle Einfuhren von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial kennzeichnen, registrieren und dem Ausschuß notifizieren wird und daß der Ausschuß dem Rat regelmäßig über die auf diesem Wege erhaltenen Notifikationen Bericht erstatten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten die Einreise der von dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) benannten führenden Mitglieder der ehemaligen Militärjunta und der Revolutionären Einheitsfront in ihr Hoheitsgebiet sowie deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, mit der Maßgabe, daß die Ein- oder Durchreise solcher Personen durch beziehungsweise in einen bestimmten Staat von diesem Ausschuß genehmigt werden kann, sowie mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt ferner*, daß der Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) im Zusammenhang mit den Ziffern 2 und 5 auch weiterhin die in Ziffer 10 Buchstaben *a)*, *b)*, *c)*, *d)*, *f)* und *h)* der genannten Resolution bezeichneten Aufgaben wahrnehmen wird;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 2, 4 und 5 genannten Maßnahmen aufzuheben, sobald die Regierung Sierra Leones die volle Kontrolle über ihr gesamtes Hoheitsgebiet wiedererlangt hat und sobald alle nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte entwaffnet und demobilisiert worden sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von drei Monaten und erneut innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Exporte von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Ziffer 2 und über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 7 genannten Ziele;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3889. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3902. Sitzung am 13. Juli 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Nigerias, Österreichs und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Sierra Leone (S/1998/486 und Add.1)²⁵⁰."

Resolution 1181 (1998) vom 13. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones auch weiterhin unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wiedereinzuführen und die Aufgabe der nationalen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Normalisierung anzugehen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung dieser Ziele leistet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998²⁵¹,

Kenntnis nehmend von den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Zielen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für ihre Überwachungsgruppe festgesetzt hat,

ernsthaft besorgt über die Verluste an Menschenleben und das unermeßliche Leid, das die Bevölkerung von Sierra Leone, namentlich die Flüchtlinge und Vertriebenen, infolge der fortdauernden Rebellenangriffe hat erdulden müssen, und insbesondere über die Not der von dem Konflikt betroffenen Kinder,

1. *verurteilt* den fortgesetzten Widerstand von Resten der gestürzten Junta und Mitgliedern der Revolutionären Einheitsfront gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung und die von ihnen begangenen Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones und verlangt, daß sie sofort ihre Waffen niederlegen;

2. *betont* die Notwendigkeit der Förderung der nationalen Aussöhnung in Sierra Leone, legt allen Parteien in dem Land nahe, gemeinsam auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken, und *begrüßt* die von dem Generalsekretär und

²⁵⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

²⁵¹ Ebd., Dokumente S/1998/486 und Add.1.